

10.3 Papierfragebogen für die Ziel-1-Erhebung (HH-1)

Name der befragenden Behörde							
Kurzbefragung Haushalte im Zensus 2022 Personenfragebogen (HH-1)		Platzhalter Zugangsnummer/Barcode					
Bitte beziehen Sie Ihre Angaben auf Ihre persönliche Situation am 15. Mai 2022 .		Platzhalter für Aufkleber Zugangsnummer/Barcode					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="font-size: 24px; font-weight: bold;">Online</td> <td>Einfach online ausfüllen: https://www.zensus2022.de</td> <td>Zugangsnummer: 1234 1234 1234</td> <td>Aktivierungscode: fx12fx12fx12</td> </tr> </table>				Online	Einfach online ausfüllen: https://www.zensus2022.de	Zugangsnummer: 1234 1234 1234	Aktivierungscode: fx12fx12fx12
Online	Einfach online ausfüllen: https://www.zensus2022.de	Zugangsnummer: 1234 1234 1234	Aktivierungscode: fx12fx12fx12				
Wichtige Hinweise							
Im Rahmen des Zensus 2022 dient diese Befragung der Ermittlung der Einwohnerzahl. Bitte füllen Sie für jede Person einen Fragebogen aus. Für Personen, die nicht selbst antworten können, kann dies stellvertretend erfolgen. - Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Pfeile hinter Antwortkästchen zeigen Ihnen, welche Frage Sie als nächstes beantworten sollen: Ja ☒ → 7 - Bitte geben Sie, sofern nicht anders angegeben, bei jeder Frage nur eine Antwortmöglichkeit an. - Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber und tragen Sie Ihre Angaben in Großbuchstaben ein. Nicht benötigte Felder bitte leer lassen: Vorname/-n H E I N Z J Ö R G Nachname G R O ß - S C H W I C K - Tragen Sie alle Angaben linksbündig ein: Hausnummer 1 6 a - Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen ❶ bis ❹ auf Seite 2 des Fragebogens. - Nehmen Sie Korrekturen wie folgt vor: Ja ☒ Nein ☐							
Persönliche Angaben							
Bitte machen Sie zunächst Angaben zu Ihrer Person. ❶ Beziehen Sie sich dabei bitte auf die Anschrift, an der Sie die Information zur Befragung erhalten haben bzw. die oder der Erhebungsbeauftragte Sie angetroffen hat.							
Vorname/-n 							
Nachname 							
Straße 							
Hausnummer 							
Postleitzahl (PLZ) 							
Ort 							
Telefonnummer (für Rückfragen) 							
Seite 1 von 4							

1 Welches Geschlecht haben Sie (nach Geburtenregister)? ²

- Männlich ☐
- Weiblich ☐
- Divers ☐
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐

2 Wann wurden Sie geboren? ³

Geburtsdatum

T T M M J J J J

3 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

- Nur die deutsche Staatsangehörigkeit ☐
- Die deutsche und mindestens eine weitere (ausländische) Staatsangehörigkeit ☐
- Nur eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten ☐
- Staatenlos oder Staatsangehörigkeit ungeklärt ☐

4 Welchen Familienstand haben Sie? ⁴

- Ledig ☐
- Verheiratet oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ☐
- Geschieden oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐
- Verwitwet oder eingetragene LebenspartnerIn/eingetragener Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) verstorben ☐

Hinweis!

Bitte beziehen Sie sich in Frage 5 auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

5 Wie viele Personen haben am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung gewohnt?

- i** Bitte berücksichtigen Sie auch
- Personen, mit denen Sie eine Wohngemeinschaft bilden,
 - UntermieterInnen/Untermieter und
 - alle Kinder, die in dieser Wohnung leben.
- Personen, die nur vorübergehend zu Besuch sind, gelten nicht als BewohnerInnen/Bewohner und werden nicht mitgezählt.

Anzahl Personen (Sie selbst eingeschlossen)

6 Haben Sie am 15. Mai 2022 noch mindestens eine weitere Wohnung oder ein weiteres Haus in Deutschland bewohnt?

- i** Dazu zählen auch ein Zimmer, eine Unterkunft oder ein Heim.

Ja ☐ → 7

Nein ☐ → Ende

7 An welcher Anschrift befand sich am 15. Mai 2022 Ihre Hauptwohnung?

- i** Hauptwohnung ist bei mehreren Wohnungen die überwiegend genutzte Wohnung. Sollten Sie als WochenendpendlerIn/Wochenendpendler am Wochenende bei Ihrer Familie wohnen, so geben Sie bitte die Wohnung der Familie als Ihre Hauptwohnung an. Für Studierende ist die Wohnung am Studienort die Hauptwohnung.

Meine Hauptwohnung befand sich an ...

... der auf Seite 1 genannten Anschrift. ☐

... einer anderen Anschrift. ☐

Ende der Befragung. Bitte senden Sie den Fragebogen im beiliegenden Rückumschlag zurück. Vielen Dank.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Persönliche Angaben: Bitte geben Sie alle Vornamen an, wie sie im Personalausweis bzw. in der Geburtsurkunde vermerkt sind. Geben Sie beim Nachnamen auch eventuelle Namenszusätze (z. B. „von“) an.

2 Geschlecht: Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

3 Geburtsdatum: Personen, die nach dem 15. Mai 2022 geboren wurden, sind nicht einzutragen. Personen, die am 15. Mai 2022 oder davor verstorben sind, sind ebenfalls nicht einzutragen.

4 Familienstand: Bitte tragen Sie hier Ihren rechtlichen Status ein. Dies soll unabhängig von der Lebenssituation erfolgen (z. B. geben verheiratete Paare, die getrennt leben, dennoch „Verheiratet“ als Familienstand an). Geben Sie „Ledig“ nur an, wenn Sie noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft waren.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verantwortliche

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen.

Die Kurzbefragung der Haushalte im Rahmen des Zensus 2022 dient der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Anschrift mit Wohnraum Personen wohnen, die nicht in den Melderegistern verzeichnet sind, und damit der Ermittlung der Einwohnerzahl. Sie wird in allen Gemeinden sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern als Stichprobenerhebung bei Personen an Anschriften mit Wohnraum durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Daneben können zur Durchführung der Erhebung weitere Erhebungsstellen eingerichtet werden, welche mit den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsame Verantwortliche nach der DS-GVO sind.

Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Bund (ITZBund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des ZensVorbG 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Stichtag der Erhebung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG. Die Kurzbefragung Haushalte umfasst die Erhebungen zu § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZensG 2022. Erhoben werden die Angaben nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 8 ZensG 2022. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 25 ZensG 2022 sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen auskunftspflichtig. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den ausgewählten Anschriften wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt. Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die für sie erforderliche Auskunft, erlischt die Auskunftspflicht.

Soweit keine Anhaltspunkte entgegenstehen, wird im Sinne des § 25 Absatz 4 ZensG 2022 vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen.

Nach § 23 Absatz 1 ZensG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Umschläge hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Gehheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Versand-, Druck-, Hotline- und Belegdienstleister).

Nach § 32 Absatz 1 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blocksätzen zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, Vornamen, Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe und Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt.

Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sofern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie für Zwecke der Entwicklung von Methoden für den Registerzensus und der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember 2026.

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei der Verwendung des Papierfragebogens sind die Zugangsnummer, der Aktivierungscode und ein Belegkennzeichen am unteren Seitenrand des Fragebogens. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die Zugangsnummer dient der Zuordnung des Fragebogens zu der Auskunftspflichtigen Person. Diese Zuordnung erfolgt beim Erstkontakt durch die für diese Erhebung verpflichteten Erhebungsbeauftragten.

Der Aktivierungscode besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Zugangsnummer der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldeverfahren. Das Belegkennzeichen dient ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens und ist bestehend aus der Zugangsnummer, dem Erhebungsnamen sowie einer Ziffer für das zuständige Bundesland.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BStatG in Verbindung mit § 20 ZensG 2022 eingesetzt. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden. Ihnen sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ZensG 2022 mündlich mitzutellen. Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Verlangen mündlich mitzutellen.

Die Erhebungsbeauftragten dürfen die Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen oder elektronische Erfassungen, soweit die Auskunftspflichtigen ihre Einwilligung erteilt haben, § 25 Absatz 5 Satz 4 ZensG 2022. Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.

Eine weitere Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Dies gilt soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende landesrechtliche Vorschriften finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz/zensus>.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

10.4 Papierfragebogen für die Ziel-2-Erhebung (HH-2)

Name der befragenden Behörde			
Haushaltebefragung im Zensus 2022 Personenfragebogen (HH-2) Bitte beziehen Sie Ihre Angaben auf Ihre persönliche Situation am 15. Mai 2022 .		Platzhalter Zugangsnummer/Barcode Platzhalter für Aufkleber Zugangsnummer/Barcode	
Online Einfach online ausfüllen: https://www.zensus2022.de Zugangsnummer: 1234 1234 1234 Aktivierungscode: fx12fx12fx12			
Wichtige Hinweise			
Im Rahmen des Zensus 2022 dient diese Befragung der Ermittlung der Einwohnerzahl sowie der Erhebung weiterer Strukturdaten über die Bevölkerung. Bitte füllen Sie für jede Person einen Fragebogen aus. Für Personen, die nicht selbst antworten können, kann dies stellvertretend erfolgen. - Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Pfeile hinter Antwortkästchen zeigen Ihnen, welche Frage Sie als nächstes beantworten sollen: Ja ☒ → 8 - Bitte geben Sie, sofern nicht anders angegeben, bei jeder Frage nur eine Antwortmöglichkeit an. - Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber und tragen Sie Ihre Angaben in Großbuchstaben ein. Nicht benötigte Felder bitte leer lassen: Berufsbezeichnung BLUMENVERKÄU FERIN - Tragen Sie alle Angaben linksbündig ein: Hausnummer 16a - Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen ❶ bis ❸ auf Seite 9 des Fragebogens. - Nehmen Sie Korrekturen wie folgt vor: Ja ☒ Nein ☐			
Persönliche Angaben			
Bitte machen Sie zunächst Angaben zu Ihrer Person. ❶ Beziehen Sie sich dabei bitte auf die Anschrift, an der Sie die Information zur Befragung erhalten haben bzw. die oder der Erhebungsbeauftragte Sie angetroffen hat.			
Vorname/-n 			
Nachname 			
Straße 			
Hausnummer 			
Postleitzahl (PLZ) 			
Ort 			
Telefonnummer (für Rückfragen) 			
Seite 1 von 11			

1 Welches Geschlecht haben Sie (nach Geburtenregister)? ②

Männlich ☐

Weiblich ☐

Divers ☐

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐

2 Wann wurden Sie geboren? ③

Geburtsdatum
T T M M J J J J

3 Welchen Familienstand haben Sie? ④

Ledig ☐

Verheiratet oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ☐

Geschieden oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐

Verwitwet oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) verstorben ☐

Wohnsituation

Hinweis !

Bitte beziehen Sie sich im Folgenden auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

4 Haben Sie am 15. Mai 2022 alleine in dieser Wohnung gelebt?

Ja ☐ → 8

Nein ☐

Hinweis !

Bei „Ja“ weiter mit Frage 8.

5 Wie viele Personen haben am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung gewohnt?



Bitte berücksichtigen Sie auch
– Personen, mit denen Sie eine **Wohngemeinschaft** bilden,
– **UntermieterInnen/Untermieter** und
– alle **Kinder**, die in dieser Wohnung leben.
Personen, die nur vorübergehend zu Besuch sind, gelten nicht als BewohnerInnen/Bewohner und werden nicht mitgezählt.

Anzahl Personen (Sie selbst eingeschlossen)

6 Haben Sie am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung mit einer Partnerin oder einem Partner zusammengewohnt?

Ja ☐

Nein ☐ → 8

7 Waren Sie am 15. Mai 2022 mit dieser Partnerin/diesem Partner verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft verbunden?

Ja ☐

Nein ☐

8 Haben Sie am 15. Mai 2022 noch mindestens eine weitere Wohnung oder ein weiteres Haus in Deutschland bewohnt?



Dazu zählen auch ein Zimmer, eine Unterkunft oder ein Heim.

Ja ☐

Nein ☐ → 10

9 An welcher Anschrift befand sich am 15. Mai 2022 Ihre Hauptwohnung?



Hauptwohnung ist bei mehreren Wohnungen die überwiegend genutzte Wohnung. Sollten Sie als **WochenendpendlerIn/Wochenendpendler** am Wochenende bei Ihrer Familie wohnen, so geben Sie bitte die Wohnung der Familie als Ihre Hauptwohnung an. Für **Studierende** ist die Wohnung am Studienort die Hauptwohnung.

Meine Hauptwohnung befand sich an ...

... der auf Seite 1 genannten Anschrift. ☐

... einer anderen Anschrift. ☐

Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

10 Wurden Sie auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland geboren? ⑤

Ja ☐ → 12

Nein ☐

11 In welchem Jahr sind Sie erstmals auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zugezogen? ⑥

Jahr
J J J J

12 Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal für mindestens 1 Jahr unterbrochen und im Ausland gelebt?

i Damit ist z. B. ein Auslandsstudium, ein beruflicher Auslandsaufenthalt oder ein Work-and-Travel-Aufenthalt mit einer Dauer von mindestens einem Jahr gemeint.

Ja ☐

Nein ☐ → 14

13 In welchem Jahr sind Sie nach der letzten Unterbrechung auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zurückgekehrt? ⑤

Jahr

14 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Nur die deutsche Staatsangehörigkeit ☐

Die deutsche und mindestens eine weitere (ausländische) Staatsangehörigkeit ☐

Nur eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten ☐

Staatenlos oder Staatsangehörigkeit ungeklärt ☐

Bildung und Ausbildung

15 Waren Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 Schülerin/Schüler einer allgemeinbildenden Schule?

Ja ☐

Nein ☐ → 18

16 Welche Schule besuchten Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022?

Grundschule ☐

Förderschule ☐

Schule mit mehreren Bildungsgängen ③ ☐

Hauptschule ☐

Realschule ☐

Gesamtschule, Waldorfschule ☐

Gymnasium, Kolleg ☐

17 Welche Klasse besuchten Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022?

1. bis 4. Klasse ☐

5. bis 9./10. Klasse ☐

Gymnasiale Oberstufe (ab 10./11. Klasse) ☐

Hinweis für Personen unter 15 Jahren !

Für Personen unter 15 Jahren endet die Befragung hier.

18 Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

i Hiermit ist z. B. ein Hauptschulabschluss, die mittlere Reife oder das Abitur gemeint.

Ja ☐

Nein/Noch nicht ☐ → 20

19 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluss haben Sie?

i Ordnen Sie bitte im Ausland erworbene Abschlüsse einem gleichwertigen deutschen Abschluss zu.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch (auch Abschluss im Ausland) ☐

Förderschulabschluss ☐

Haupt-/Volksschulabschluss ☐

Abschluss der Polytechnischen Oberschule der DDR ☐

Realschulabschluss, Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss ☐

Fachhochschulreife ☐

Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) ☐

20 Haben Sie einen beruflichen Abschluss oder Hochschulabschluss?

i Bitte geben Sie auch „Ja“ an, wenn Sie
– eine **Anlernausbildung**,
– ein **Berufsvorbereitungsjahr** oder
– ein **Praktikum von mindestens 12 Monaten** absolviert haben.

Ja ☐

Nein/Noch nicht ☐ → 23

26 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 irgendeine Gelegenheitsarbeit oder einen Nebenjob gegen Bezahlung ausgeübt? Es geht um Tätigkeiten, die nicht für die eigene Familie ausgeübt werden. ¹⁰



Gemeint sind z. B. Tätigkeiten wie

- Bedienung, Servicekraft oder Aushilfe in einer Bar, einem Restaurant oder Hotel,
- Haushaltshilfe oder Reinigungskraft,
- FahrerIn/Fahrer bei einem Lieferservice für Restaurants, Onlineshops oder PaketbotIn/Paketbote,
- BabysitterIn/Babysitter,
- Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen oder
- Verteilen von Werbung oder kostenlosen Zeitungen.

Ja ☐ → 32

Nein ☐ → 30

27 Aus welchem Grund haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 nicht gearbeitet? ¹¹

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Urlaub/Sonderurlaub	☐	} → 32
Krankheit	☐	
Berufliche Weiterbildung	☐	
Unregelmäßige Arbeitszeiten	☐	
Altersteilzeit	☐	
Mutterschutz	☐	
Elternzeit	☐	
Sonstiger Grund	☐	

28 Erhalten Sie weiterhin Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, staatliche oder soziale Leistungen, die Ihr Gehalt ganz oder teilweise ersetzen? ¹²

Ja ☐ → 32

Nein ☐

29 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt?

3 Monate oder weniger ☐ → 32

Länger als 3 Monate ☐

Arbeitssuche

30 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 oder in den drei Wochen davor etwas unternommen, um eine (neue) Arbeit zu finden?

Dazu gehören auch die Suche nach einer Arbeit mit wenigen Stunden oder Aktivitäten zur Gründung einer Firma.

Ja ☐

Nein, Ich habe bereits eine Tätigkeit gefunden. ☐

Nein, Ich suche keine Arbeit. ☐

} → 40

31 Angenommen, Ihnen wäre in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 eine Arbeit angeboten worden, hätten Sie diese innerhalb der darauffolgenden zwei Wochen aufnehmen können?

Ja ☐

Nein ☐

} → 40

Derzeitige Haupttätigkeit

32 Als was haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 gearbeitet?

i Bei **mehreren Tätigkeiten**: Beziehen Sie sich bitte auf die Tätigkeit mit der höchsten wöchentlichen Stundenzahl.

Bei **Unterbrechung der Tätigkeit** (z. B. durch Elternzeit, Altersteilzeit): Beziehen Sie sich bitte auf die unterbrochene Tätigkeit.

Angestellte/Angestellter ☐

ArbeiterIn/Arbeiter, HelmarbeiterIn/
Helmarbeiter ☐

Auszubildende/Auszubildender ☐

Selbstständige/Selbstständiger mit
Beschäftigten ☐

Selbstständige/Selbstständiger ohne
Beschäftigte (auch Honorarkraft, Person
mit Werkvertrag) ☐

Im Familienbetrieb mithelfende Person
(unbezahlte Tätigkeit) ☐

Beamten/Beamter, RichterIn/Richter,
Dienstordnungsangestellte/-angestellter ☐

Zeit-/Berufssoldatin, Zeit-/Berufssoldat ☐

Person im Bundesfreiwilligendienst
(auch Freiwilliges Soziales Jahr) ☐

Person im freiwilligen Wehrdienst ☐

Trainee, Person im Volontariat oder
bezahlten Praktikum ☐

Sonstige Beschäftigte/sonstiger
Beschäftigter mit Gelegenheitsarbeit
oder kleinem Job ☐

Arbeitsort

33 Arbeiten Sie überwiegend an einem festen Arbeitsort?

i Personen, die **keinen festen Arbeitsort** haben, sich aber zu Beginn Ihrer Arbeitszeit an einer festen Anschrift melden (z. B. BusfahrerIn/Busfahrer, Flugpersonal, StraßenverkäuferIn/Straßenverkäufer), geben bitte „Ja“ an. Das gilt auch für Personen, die in der eigenen Wohnung arbeiten.

Personen, die bei einer **Zeitarbeitsfirma** beschäftigt sind, beziehen sich bitte auf Ihre Situation in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022.

Seeleute, FischerInnen/Fischer und Beschäftigte auf Offshore-Anlagen geben bitte „Nein“ an.

Ja ☐

Nein ☐ → 37

34 Liegt Ihr überwiegender Arbeitsort in Deutschland?

Ja ☐

Nein ☐ → 37

Hinweis!

Bitte beziehen Sie sich bei Frage 35 auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

35 Liegt Ihr überwiegender Arbeitsort in dem Ort, in dem Sie wohnen?

Ja ☐ → 37

Nein ☐

36 Wie lauten Postleitzahl (PLZ) und Ort Ihres überwiegenden Arbeitsortes?

PLZ ...

Ort ...

Branche/Wirtschaftszweig des Betriebes

37 Bitte ordnen Sie den Betrieb, in dem Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 gearbeitet haben, einer Branche/einem Wirtschaftszweig zu. ¹³

i Richten Sie sich bitte nach dem **wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des gesamten Unternehmens). Für **Selbstständige und Personen mit Nebenjob**: Falls Sie in keinem Betrieb tätig sind, geben Sie bitte die Branche/den Wirtschaftszweig an, in dem Sie als Selbstständige/Selbstständiger oder Person mit Nebenjob schwerpunktmäßig tätig sind.

Bitte wählen Sie nur eine Antwortmöglichkeit.

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und sonstige Industrie

Bergbau und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Steinen und Erden ☐

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, z. B. Lebensmittel, Textilien, Druckerzeugnisse, Elektronik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Mineralölverarbeitung, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Reparatur und Installation von Maschinen ☐

Energieversorgung ☐

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen ☐

Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau ☐

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ☐

Handel, Verkehr und Gastgewerbe

Groß- und Einzelhandel; auch Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen ☐

Personen- und Güterverkehr; Transport, Lagerel, Post- und Kurierdienste ☐

Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie ☐

Information und Kommunikation, z. B. Telekommunikation, Dienstleistungen der Informationstechnologie, Medien und Verlagswesen ☐

Banken/Finanz- und Versicherungsdienstleister ☐

Fortsetzung der Frage 37 in der nächsten Spalte.

Fortsetzung der Frage 37.

Grundstücks- und Wohnungswesen ☐

Öffentliche Verwaltung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen

Öffentliche Verwaltung, Gerichte, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung, Sozialversicherung ☐

Erziehung und Unterricht, z. B. Hochschulen, Schulen, Kindergärten, sonstige Schulen; auch Fahrschulen ☐

Gesundheits- und Sozialwesen, z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime ☐

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, z. B. Unternehmens-, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Architektur-/Ingenieurbüro, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Werbung und Marktforschung ☐

Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, z. B. Vermietung beweglicher Sachen, Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung/-reinigung, Garten- und Landschaftsbau, Reisebüro/-veranstalter, Vermittlung von Arbeitskräften, Sekretariatsdienste, Messeveranstalter ☐

Sonstige Dienstleistungen

Sonstige überwiegend personenbezogene Dienstleistungen, z. B. Friseur- und Kosmetiksalon, Wäscherei, Solarium/Sauna/Bad, Bestattung, Reparaturen von Gebrauchsgütern ☐

Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung, z. B. Theater, Museen, schriftstellerische Tätigkeiten, Sport- und Fitnesszentren ☐

Gewerkschaften, Verbände, Parteien und sonstige Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereinigungen ☐

Konsulate, Botschaften, Internationale und supranationale Organisationen ☐

Private Haushalte mit Beschäftigten ☐

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 **Persönliche Angaben:** Bitte geben Sie alle Vornamen an, wie sie im Personalausweis bzw. in der Geburtsurkunde vermerkt sind. Geben Sie beim Nachnamen auch eventuelle Namenszusätze (z. B. „von“) an.
- 2 **Geschlecht:** Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.
- 3 **Geburtsdatum:** Personen, die nach dem 15. Mai 2022 geboren wurden, sind nicht einzutragen. Personen, die am 15. Mai 2022 oder davor verstorben sind, sind ebenfalls nicht einzutragen.
- 4 **Familienstand:** Bitte tragen Sie hier Ihren rechtlichen Status ein. Dies soll unabhängig von der Lebenssituation erfolgen (z. B. geben verheiratete Paare, die getrennt leben, dennoch „Verheiratet“ als Familienstand an). Geben Sie „Ledig“ nur an, wenn Sie noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft waren.
- 5 Mit „**heutigem Staatsgebiet**“ ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den seit 1990 geltenden Grenzen gemeint.
- 6 **Schule mit mehreren Bildungsgängen:** Hierzu zählen Ober-, Regel-, Sekundar- oder Regionale Schulen sowie Mittelschulen in Sachsen.
- 7 Hiermit ist die genaue Bezeichnung der **Fachrichtung Ihrer Meisterausbildung** gemeint. Bitte geben Sie nicht die Berufsbezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit oder die Schule bzw. Einrichtung an, an welcher der Meisterabschluss erworben wurde.
- 8 **Arbeit gegen Bezahlung:** Hierzu zählen alle Tätigkeiten, für die man bezahlt wird bzw. ein Entgelt erhält. Ehrenamtliche Tätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten in Vereinen, als Schöffin oder Schöffe, Vormund oder Stadtverordnete/Stadtverordnete, sind nicht anzugeben. Unentgeltliche Praktika zählen auch nicht dazu.
- 9 **Unbezahlte Arbeit im Familienbetrieb:** Hierzu zählen Familienangehörige, die in einem Familienbetrieb arbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Dies kann beispielsweise ein landwirtschaftliches Unternehmen oder ein sonstiger Familienbetrieb wie etwa Hotel, Gaststätte, Handwerksbetrieb sein, der von einem Familienmitglied als Selbstständige/Selbstständiger geleitet wird.
- 10 **Beispiele für Gelegenheitsarbeiten oder Nebenjobs:** Bedienung, Servicekraft oder Aushilfe in einer Bar, einem Restaurant oder Hotel, Paketbotin/Paketbote, FahrerIn/Fahrer bei einem Lieferservice für Restaurants oder Onlineshops, Babysitterin/Babysitter, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen, Erteilen von Nachhilfestunden, Gartenarbeiten (Rasenmähen, Hecken- und Baumpflege, etc.), HelferIn/Helfer im Renovierungs- oder Baubereich (mit Tätigkeiten wie z. B. Streichen, Tapezieren, Verputzen, Elektrik, Sanitär), wissenschaftliche Arbeiten, buchhalterische Tätigkeiten, Artistin/Artist oder Künstlerin/Künstler, Aushilfe im Bereich „Security“ oder im Sicherheitsdienst, Verteilen von Werbung oder kostenlosen Zeitungen, Bloggerin/Blogger, Influencerin/Influencer oder Erstellen sonstiger Online-Inhalte gegen Bezahlung, Betreuung von Haustieren, Trainerin/Trainer in Sportvereinen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Haushaltshilfe oder Reinigungskraft.
- 11 **Gründe für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz:** Bitte geben Sie „Unregelmäßige Arbeitszeiten“ an, wenn Sie etwa aufgrund von Schichtarbeit, unregelmäßig verteilten Arbeitszeiten (z. B. nur ein Wochenende pro Monat) oder saisonaler Tätigkeit in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 nicht gearbeitet haben.
Geben Sie „Sonstiger Grund“ an, wenn Sie aufgrund von Streik, Aussperrung, Schlechtwetterlage oder Kurzarbeit nicht gearbeitet haben. Personen in Pflegezeit geben ebenfalls „Sonstiger Grund“ an.
- 12 **Gehaltsfortzahlung:** Geben Sie bitte auch „Ja“ an, wenn Sie Eltern- oder Pflegegeld beziehen.
- 13 **Branche/Wirtschaftszweig des Betriebes:** Geben Sie bitte nicht Ihre eigene Tätigkeit an, sondern die Branche, in der das Unternehmen, der Geschäftsbereich oder der Betrieb tätig ist, bei dem Sie arbeiten. Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der Sie tätig sind (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft).
- 14 **Die Erläuterung der Berufstätigkeit** soll beschreibend und nicht zu allgemein sein (z. B. „Büroorganisation, Büromanagement, Auskünfte erteilen“ und nicht „Büroarbeit“). Im Zweifelsfall geben Sie bitte möglichst viele Einzeltätigkeiten oder Aufgaben an.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verantwortliche

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen.

Die Haushaltebefragung im Rahmen des Zensus 2022 dient der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Anschrift mit Wohnraum Personen wohnen, die nicht in den Melderegistern verzeichnet sind, und damit der Ermittlung der Einwohnerzahl sowie der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können. Die Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können, dienen ebenfalls der Vorbereitung und Erstellung europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich künftiger Zensus. Die Haushaltebefragung wird als Stichprobenerhebung bei Personen an Anschriften mit Wohnraum durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Daneben können zur Durchführung der Erhebung weitere Erhebungsstellen eingerichtet werden, welche mit den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsame Verantwortliche nach der DS-GVO sind.

Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Bund (ITZBund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 Zensusgesetz 2022 (ZensusG 2022) für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensusG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des ZensVorbG 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Stichtag der Erhebung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das ZensusG 2022 in Verbindung mit dem BStatG. Die Haushaltebefragung umfasst die Erhebungen zu § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZensusG 2022. Erhoben werden die Angaben nach § 13 Absatz 1 ZensusG 2022.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 ZensusG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 25 ZensusG 2022 sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen auskunftspflichtig. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den ausgewählten Anschriften wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt. Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die für sie erforderliche Auskunft, erlischt die Auskunftspflicht.

Soweit keine Anhaltspunkte entgegenstehen, wird im Sinne des § 25 Absatz 4 ZensusG 2022 vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen.

Nach § 23 Absatz 1 ZensusG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Umschläge hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Gehheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentlichen Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Versand-, Druck-, Hotline- und Beleglesedienstleister).

Nach § 32 Absatz 1 ZensusG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe und Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt.

Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sofern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie für die Vorbereitung und Erstellung europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich künftiger Zensus nicht mehr benötigt werden, spätestens sechs Jahre nach dem 15. Mai 2022.

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei der Verwendung des Papierfragebogens sind die Zugangsnummer, der Aktivierungscode und ein Belegkennzeichen am unteren Seitenrand des Fragebogens. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die Zugangsnummer dient der Zuordnung des Fragebogens zu der Auskunftspflichtigen Person. Diese Zuordnung erfolgt beim Erstkontakt durch die für diese Erhebung verpflichteten Erhebungsbeauftragten.

Der Aktivierungscode besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Zugangsnummer der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldeverfahren. Das Belegkennzeichen dient ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens und ist bestehend aus der Zugangsnummer, dem Erhebungsnamen sowie einer Ziffer für das zuständige Bundesland.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BStatG in Verbindung mit § 20 ZensG 2022 eingesetzt. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden. Ihnen sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ZensG 2022 mündlich mitzuteilen. Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen.

Die Erhebungsbeauftragten dürfen die Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen oder elektronische Erfassungen, soweit die Auskunftspflichtigen ihre Einwilligung erteilt haben, § 25 Absatz 5 Satz 4 ZensG 2022.

Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden. Eine weitere Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Dies gilt soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende landesrechtliche Vorschriften finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz/zensus>.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

10.5 Erläuterungen zu den Fragen des Haushaltsbogens (zusätzliche Merkmale der Wohnheime)

Frage	Erläuterung
Geburtsname	Falls Abweichend vom Nachname
Geburtsort	Falls sich der Name des Geburtsortes geändert hat, wird hier der offizielle Name des Geburtsortes zum Zensusstichtag genommen
Auf deutschen Staatsgebiet geboren	Als deutsches Staatsgebiet gilt das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in seinen bestehenden Grenzen seit 1990 Hinweis: Ältere Personen, die in früheren deutschen Gebieten geboren wurden, könnten das hinterfragen, da sie befürchten als Zugezogene/Ausländer gezählt zu werden. Diese Befürchtung kann entkräftet werden. Die Auswertung des Zuzugsjahres erfolgt nur für Personen, die nach 1955 erstmals nach Deutschland zugezogen sind.

10.6 Papierfragebogen für die Ziel-1-Erhebung (WH-1)

Name der befragenden Behörde



Kurzbefragung an Wohnheimen im Zensus 2022 Personenfragebogen (WH-1)

Bitte beziehen Sie Ihre Angaben auf Ihre persönliche Situation am 15. Mai 2022.

Platzhalter
Zugangsnummer/Barcode

Platzhalter für Aufkleber
Zugangsnummer/Barcode

Online

Einfach online ausfüllen:
<https://www.zensus2022.de>

Zugangsnummer:
1234 1234 1234

Aktivierungscode:
fx12fx12fx12

Wichtige Hinweise

Im Rahmen des Zensus 2022 dient diese Befragung der Ermittlung der Einwohnerzahl. Sie richtet sich an Personen, die in Wohnheimen, Personalwohnungen und sonstigen privaten Wohnungen an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften leben. Bitte füllen Sie für jede Person einen Fragebogen aus. Für Personen, die nicht selbst antworten können, kann dies stellvertretend erfolgen.

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Pfeile hinter Antwortkästchen zeigen Ihnen, welche Frage Sie als nächstes beantworten sollen:

Ja ☒ → 8

- Bitte geben Sie, sofern nicht anders angegeben, bei jeder Frage nur eine Antwortmöglichkeit an.

- Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber und tragen Sie ihre Angaben in Großbuchstaben ein. Nicht benötigte Felder bitte leer lassen:

Vorname/-n H E I N Z J Ö R G

Nachname G R O ß - S C H W I C K

- Tragen Sie alle Angaben linksbündig ein:

Hausnummer 1 6 a

- Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen ① bis ⑤ auf Seite 2 des Fragebogens.

- Nehmen Sie Korrekturen wie folgt vor:

Ja ☒ Nein ☒

Persönliche Angaben

Bitte machen Sie zunächst Angaben zu Ihrer Person. ① Beziehen Sie sich dabei bitte auf die Anschrift, an der Sie die Information zur Befragung erhalten haben bzw. die oder der Erhebungsbeauftragte Sie angetroffen hat.

Vorname/-n

Nachname

Geburtsname
(falls abweichend vom Nachnamen)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl (PLZ)

Ort

Geburtsort

Seite 1 von 4

1 Welches Geschlecht haben Sie (nach Geburtenregister)? ②

- Männlich ☐
- Weiblich ☐
- Divers ☐
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐

2 Wann wurden Sie geboren? ③

Geburtsdatum

3 Wurden Sie auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland geboren? ④

- Ja ☐
- Nein ☐

4 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

- Nur die deutsche Staatsangehörigkeit ☐
- Die deutsche und mindestens eine weitere (ausländische) Staatsangehörigkeit ☐
- Nur eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten ☐
- Staatenlos oder Staatsangehörigkeit ungeklärt ☐

5 Welchen Familienstand haben Sie? ⑤

- Ledig ☐
- Verheiratet oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ☐
- Geschieden oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐
- Verwitwet oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) verstorben ☐

Hinweis!

Bitte beziehen Sie sich in Frage 6 auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

6 Wie viele Personen haben am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung gewohnt?



Bitte berücksichtigen Sie auch

- Personen, mit denen Sie eine **Wohngemeinschaft** bilden,
- **UntermieterInnen/Untermieter** und
- alle **Kinder**, die in dieser Wohnung leben.

Personen, die nur vorübergehend zu Besuch sind, gelten nicht als Bewohnerinnen/ Bewohner und werden nicht mitgezählt.

Anzahl Personen (Sie selbst eingeschlossen)

7 Haben Sie am 15. Mai 2022 noch mindestens eine weitere Wohnung oder ein weiteres Haus in Deutschland bewohnt?



Dazu zählen auch ein Zimmer, eine Unterkunft oder ein Heim.

Ja ☐ → 8

Nein ☐ → Ende

8 An welcher Anschrift befand sich am 15. Mai 2022 Ihre Hauptwohnung?



Hauptwohnung ist bei mehreren Wohnungen die überwiegend genutzte Wohnung. Sollten Sie als **WochenendpendlerIn/Wochenendpendler** am Wochenende bei Ihrer Familie wohnen, so geben Sie bitte die Wohnung der Familie als Ihre Hauptwohnung an. Für **Studierende** ist die Wohnung am Studienort die Hauptwohnung.

Meine Hauptwohnung befand sich an ...

... der auf Seite 1 genannten Anschrift. ☐

... einer anderen Anschrift. ☐

Ende der Befragung. Bitte senden Sie den Fragebogen im beiliegenden Rückumschlag zurück. Vielen Dank.

Erläuterungen zum Fragebogen

- ① **Persönliche Angaben:** Bitte geben Sie alle Vornamen an, wie sie im Personalausweis bzw. in der Geburtsurkunde vermerkt sind. Geben Sie beim Nachnamen auch eventuelle Namenszusätze (z. B. „von“) an. Sollte sich die Bezeichnung des Geburtsortes geändert haben, geben Sie bitte die aktuelle Bezeichnung an.
- ② **Geschlecht:** Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

- ③ **Geburtsdatum:** Personen, die nach dem 15. Mai 2022 geboren wurden, sind nicht einzutragen. Personen, die am 15. Mai 2022 oder davor verstorben sind, sind ebenfalls nicht einzutragen.
- ④ Mit „**heutigem Staatsgebiet**“ ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den seit 1990 geltenden Grenzen gemeint.
- ⑤ **Familienstand:** Bitte tragen Sie hier ihren rechtlichen Status ein. Dies soll unabhängig von der Lebenssituation erfolgen (z. B. geben verheiratete Paare, die getrennt leben, dennoch „Verheiratet“ als Familienstand an). Geben Sie „Ledig“ nur an, wenn Sie noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft waren.

Seite 2 von 4

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verantwortliche

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen.

Die Kurzbefragung an Wohnheimen im Rahmen des Zensus 2022 dient der Feststellung der an Anschriften mit Sonderbereichen wohnenden Personen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022). Wohnheime i. S. d. § 2 Absatz 3 Satz 3 ZensG 2022 sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Die Kurzbefragung wird bei Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, als Vollerhebung durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Daneben können zur Durchführung der Erhebung weitere Erhebungsstellen eingerichtet werden, welche mit den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsame Verantwortliche nach der DS-GVO sind.

Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Bund (ITZBund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 ZensG 2022 für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des ZensVorbG 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Stichtag der Erhebung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG. Die Kurzbefragung an Wohnheimen umfasst die Erhebung zu § 14 ZensG 2022 für Personen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Erhoben werden die Angaben nach § 15 ZensG 2022.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 1 ZensG 2022 sind Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, entsprechend § 25 Absatz 1 bis 3 ZensG 2022 auskunftspflichtig.

Nach § 25 ZensG 2022 sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen auskunftspflichtig. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den ausgewählten Anschriften wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt. Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die für sie erforderliche Auskunft, erlischt die Auskunftspflicht.

Soweit keine Anhaltspunkte entgegenstehen, wird im Sinne des § 25 Absatz 4 ZensG 2022 vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen.

Für Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, ist nach § 26 Absatz 2 ZensG 2022 die Leitung der Einrichtung ersatzweise auskunftspflichtig.

Nach § 23 Absatz 1 ZensG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Umschläge hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Versand-, Druck-, Hotline- und Beleglesedienstleister).

Nach § 32 Absatz 1 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunal-statistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zu-sammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe, Geburtsort, Anschrift und Lage der Wohnung im Gebäude sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt.

Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sofern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie für Zwecke der Entwicklung von Methoden für den Registerzensus und der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember 2026.

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei der Verwendung des Papierfragebogens sind die Zugangsnummer, der Aktivierungscode und ein Belegkennzeichen am unteren Seitenrand des Fragebogens. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die Zugangsnummer dient der Zuordnung des Fragebogens zu der Auskunftspflichtigen Person. Diese Zuordnung erfolgt beim Erstkontakt durch die für diese Erhebung verpflichteten Erhebungsbeauftragten.

Der Aktivierungscode besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Zugangsnummer der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldevorgang. Das Belegkennzeichen dient ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens und ist bestehend aus der Zugangsnummer, dem Erhebungsnamen sowie einer Ziffer für das zuständige Bundesland.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BStatG in Verbindung mit § 20 ZensG 2022 eingesetzt. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden. Ihnen sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Daten zu den Merkmalen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, § 15 Absatz 2 und § 16 ZensG 2022 mündlich mitzuteilen. Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen.

Die Erhebungsbeauftragten dürfen die Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen oder elektronische Erfassungen, soweit die Auskunftspflichtigen ihre Einwilligung erteilt haben, § 25 Absatz 5 Satz 4 ZensG 2022.

Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.

Eine weitere Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Dies gilt soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende landesrechtliche Vorschriften finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz/zensus>.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

10.7 Papierfragebogen für die Ziel-2-Erhebung (WH-2)

Name der befragenden Behörde



Befragung an Wohnheimen im Zensus 2022

Personenfragebogen (WH-2)

Bitte beziehen Sie Ihre Angaben auf Ihre persönliche Situation am **15. Mai 2022**.

Platzhalter
Zugangsnummer/Barcode

Platzhalter für Aufkleber
Zugangsnummer/Barcode

Online

Einfach online ausfüllen:
<https://www.zensus2022.de>

Zugangsnummer:
1234 1234 1234

Aktivierungscode:
fx12fx12fx12

Wichtige Hinweise

Im Rahmen des Zensus 2022 dient diese Befragung der Ermittlung der Einwohnerzahl sowie der Erhebung weiterer Strukturmerkmale der Bevölkerung. Sie richtet sich an Personen, die in Wohnheimen, Personalwohnungen und sonstigen privaten Wohnungen an Adressen mit Wohnheimen leben. Bitte füllen Sie für jede Person einen Fragebogen aus. Für Personen, die nicht selbst antworten können, kann dies stellvertretend erfolgen.

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Pfeile hinter Antwortkästchen zeigen Ihnen, welche Frage Sie als nächstes beantworten sollen:

Ja X → 8

- Bitte geben Sie, sofern nicht anders angegeben, bei jeder Frage nur eine Antwortmöglichkeit an.

- Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber und tragen Sie Ihre Angaben in Großbuchstaben ein. Nicht benötigte Felder bitte leer lassen:

Berufs- bezeichnung	B	L	U	M	E	N	V	E	R	K	Ä	U
------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

F	E	R	I	N						
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--

- Tragen Sie alle Angaben linksbündig ein:

[illegible]

- Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen 1 bis 14 auf Seite 9 des Fragebogens.

- Nehmen Sie Korrekturen wie folgt vor:

Ja ☒ Nein ☐

Persönliche Angaben

Bitte machen Sie zunächst Angaben zu Ihrer Person. ¹ Beziehen Sie sich dabei bitte auf die Anschrift, an der Sie die Information zur Befragung erhalten haben bzw. die oder der Erhebungsbeauftragte Sie angetroffen hat.

[illegible][illegible]

Geburtsname (falls abweichend vom Nachnamen)

[illegible][illegible]

Postleitzahl (PLZ)

Ort

[illegible]

Telefonnummer (für Rückfragen)	
--	--

Seite 1 von 11

1 Welches Geschlecht haben Sie (nach Geburtenregister)? ②

Männlich ☐
Weiblich ☐
Divers ☐
Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐

2 Wann wurden Sie geboren? ③

Geburtsdatum
T T M M J J J J

3 Welchen Familienstand haben Sie? ④

Ledig ☐
Verheiratet oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ☐
Geschieden oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐
Verwitwet oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) verstorben ☐

Wohnsituation

Hinweis!

Bitte beziehen Sie sich im Folgenden auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

4 Haben Sie am 15. Mai 2022 alleine in dieser Wohnung gelebt?

Ja ☐ → 8
Nein ☐

Hinweis!

Bei „Ja“ weiter mit Frage 8.

5 Wie viele Personen haben am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung gewohnt?

i Bitte berücksichtigen Sie auch
– Personen, mit denen Sie eine Wohngemeinschaft bilden,
– UntermieterInnen/Untermieter und
– alle Kinder, die in dieser Wohnung leben.
Personen, die nur vorübergehend zu Besuch sind, gelten nicht als BewohnerInnen/Bewohner und werden nicht mitgezählt.

Anzahl Personen (Sie selbst eingeschlossen)

6 Haben Sie am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung mit einer Partnerin oder einem Partner zusammengewohnt?

Ja ☐
Nein ☐ → 8

7 Waren Sie am 15. Mai 2022 mit dieser Partnerin/diesem Partner verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft verbunden?

Ja ☐
Nein ☐

8 Haben Sie am 15. Mai 2022 noch mindestens eine weitere Wohnung oder ein weiteres Haus in Deutschland bewohnt?

i Dazu zählen auch ein Zimmer, eine Unterkunft oder ein Heim.

Ja ☐
Nein ☐ → 10

9 An welcher Anschrift befand sich am 15. Mai 2022 Ihre Hauptwohnung?

i Hauptwohnung ist bei mehreren Wohnungen die überwiegend genutzte Wohnung. Sollten Sie als **WochenendpendlerIn/Wochenendpendler** am Wochenende bei Ihrer Familie wohnen, so geben Sie bitte die Wohnung der Familie als Ihre Hauptwohnung an. Für **Studierende** ist die Wohnung am Studienort die Hauptwohnung.

Meine Hauptwohnung befand sich an ...

... der auf Seite 1 genannten Anschrift. ☐

... einer anderen Anschrift. ☐

Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

10 Wurden Sie auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland geboren? ⑤

Ja ☐ → 12
Nein ☐

11 In welchem Jahr sind Sie erstmals auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zugezogen? ⑥

Jahr
J J J J

12 Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal für mindestens 1 Jahr unterbrochen und im Ausland gelebt?

i Damit ist z.B. ein Auslandsstudium, ein beruflicher Auslandsaufenthalt oder ein Work-and-Travel-Aufenthalt mit einer Dauer von mindestens einem Jahr gemeint.

Ja ☐

Nein ☐ → 14

13 In welchem Jahr sind Sie nach der letzten Unterbrechung auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zurückgekehrt? 5

Jahr

14 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Nur die deutsche Staatsangehörigkeit ☐

Die deutsche und mindestens eine weitere (ausländische) Staatsangehörigkeit ☐

Nur eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten ☐

Staatenlos oder Staatsangehörigkeit ungeklärt ☐

Bildung und Ausbildung

15 Waren Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 Schülerin/Schüler einer allgemeinbildenden Schule?

Ja ☐

Nein ☐ → 18

16 Welche Schule besuchten Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022?

Grundschule ☐

Förderschule ☐

Schule mit mehreren Bildungsgängen 6 ☐

Hauptschule ☐

Realschule ☐

Gesamtschule, Waldorfschule ☐

Gymnasium, Kolleg ☐

17 Welche Klasse besuchten Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022?

1. bis 4. Klasse ☐

5. bis 9./10. Klasse ☐

Gymnasiale Oberstufe (ab 10./11. Klasse) ☐

Hinweis für Personen unter 15 Jahren !

Für Personen unter 15 Jahren endet die Befragung hier.

18 Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

i Hiermit ist z.B. ein Hauptschulabschluss, die mittlere Reife oder das Abitur gemeint.

Ja ☐

Nein/Noch nicht ☐ → 20

19 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluss haben Sie?

i Ordnen Sie bitte im Ausland erworbene Abschlüsse einem gleichwertigen deutschen Abschluss zu.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch (auch Abschluss im Ausland) ☐

Förderschulabschluss ☐

Haupt-/Volksschulabschluss ☐

Abschluss der Polytechnischen Oberschule der DDR ☐

Realschulabschluss, Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss ☐

Fachhochschulreife ☐

Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) ☐

20 Haben Sie einen beruflichen Abschluss oder Hochschulabschluss?

i Bitte geben Sie auch „Ja“ an, wenn Sie
– eine **Anlernausbildung**,
– ein **Berufsvorbereitungsjahr** oder
– ein **Praktikum von mindestens 12 Monaten** absolviert haben.

Ja ☐

Nein/Noch nicht ☐ → 23

i Ordnen Sie bitte im Ausland erworbene Abschlüsse einem gleichwertigen deutschen Abschluss zu.

Beruflicher Abschluss

- ### Hinweis!

Frage 22 ist nur von Personen mit abgeschlossener Meisterausbildung zu beantworten.

i Geben Sie bitte die **genaue Bezeichnung Ihrer Meisterausbildung** an, also z.B. Tischlermeisterin, Friseurmeister, Elektrotechnikmeisterin, Meister in Hauswirtschaft oder Ähnliches.

[illegible]

23 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 mindestens eine Stunde gegen Bezahlung gearbeitet? ☐ Ja ☐ Nein
Bitte berücksichtigen Sie auch selbstständige und kleine Tätigkeiten.

- 24 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 mindestens eine Stunde unbezahlt im familieneigenen Betrieb gearbeitet?** 

- 25 Haben Sie normalerweise eine Arbeit oder einen Job, den Sie aber in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 nicht ausgeübt haben? Mögliche Gründe sind Urlaub, Krankheit oder Elternzeit.

- Ja ☐ → 27
- Nein ☐

- 26 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 irgendeine Gelegenheitsarbeit oder einen Nebenjob gegen Bezahlung ausgeübt? Es geht um Tätigkeiten, die nicht für die eigene Familie ausgeübt werden. ¹⁰



Gemeint sind z. B. Tätigkeiten wie

- Bedienung, Servicekraft oder Aushilfe in einer Bar, einem Restaurant oder Hotel,
- Haushaltshilfe oder Reinigungskraft,
- FahrerIn/Fahrer bei einem Lieferservice für Restaurants, Onlineshops oder Paketboten/Paketbote,
- Babysitterin/Babysitter,
- Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen oder
- Verteilen von Werbung oder kostenlosen Zeitungen.

Ja ☐ → 32
Nein ☐ → 30

- 27 Aus welchem Grund haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 nicht gearbeitet? ¹¹

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

Urlaub/Sonderurlaub ☐
Krankheit ☐
Berufliche Weiterbildung ☐
Unregelmäßige Arbeitszeiten ☐
Altersteilzeit ☐
Mutterschutz ☐
Elternzeit ☐
Sonstiger Grund ☐

→ 32

- 28 Erhalten Sie weiterhin Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, staatliche oder soziale Leistungen, die Ihr Gehalt ganz oder teilweise ersetzen? ¹²

Ja ☐ → 32
Nein ☐

- 29 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt?

3 Monate oder weniger ☐ → 32
Länger als 3 Monate ☐

Arbeitssuche

- 30 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 oder in den drei Wochen davor etwas unternommen, um eine (neue) Arbeit zu finden?

Dazu gehören auch die Suche nach einer Arbeit mit wenigen Stunden oder Aktivitäten zur Gründung einer Firma.

Ja ☐
Nein, ich habe bereits eine Tätigkeit gefunden. ☐
Nein, ich suche keine Arbeit. ☐

→ 40

- 31 Angenommen, Ihnen wäre in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 eine Arbeit angeboten worden, hätten Sie diese innerhalb der darauffolgenden zwei Wochen aufnehmen können?

Ja ☐
Nein ☐

→ 40

Derzeitige Haupttätigkeit

32 Als was haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 gearbeitet?

i Bei mehreren Tätigkeiten: Beziehen Sie sich bitte auf die Tätigkeit mit der höchsten wöchentlichen Stundenzahl.

Bei Unterbrechung der Tätigkeit (z. B. durch Elternzeit, Altersteilzeit): Beziehen Sie sich bitte auf die unterbrochene Tätigkeit.

Angestellte/Angestellter ☐

Arbeiterin/Arbeiter, Heimarbeiterin/Heimarbeiter ☐

Auszubildende/Auszubildender ☐

Selbstständige/Selbstständiger mit Beschäftigten ☐

Selbstständige/Selbstständiger ohne Beschäftigte (auch Honorarkraft, Person mit Werkvertrag) ☐

Im Familienbetrieb mithelfende Person (unbezahlte Tätigkeit) ☐

Beamtin/Beamter, Richterin/Richter, Dienstordnungsangestellte/-angestellter ☐

Zeit-/Berufssoldatin, Zeit-/Berufssoldat ☐

Person im Bundesfreiwilligendienst (auch Freiwilliges Soziales Jahr) ☐

Person im freiwilligen Wehrdienst ☐

Trainee, Person im Volontariat oder bezahlten Praktikum ☐

Sonstige Beschäftigte/sonstiger Beschäftigter mit Gelegenheitsarbeit oder kleinem Job ☐

Arbeitsort

33 Arbeiten Sie überwiegend an einem festen Arbeitsort?

i Personen, die **keinen festen Arbeitsort** haben, sich aber zu Beginn Ihrer Arbeitszeit an einer festen Anschrift melden (z. B. Busfahrerin/Busfahrer, Flugpersonal, Straßenverkäuferin/Straßenverkäufer), geben bitte „Ja“ an. Das gilt auch für Personen, die in der eigenen Wohnung arbeiten.

Personen, die bei einer **Zeltarbeitsfirma** beschäftigt sind, beziehen sich bitte auf ihre Situation in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022.

Seeleute, Fischerinnen/Fischer und Beschäftigte auf Offshore-Anlagen geben bitte „Nein“ an.

Ja ☐

Nein ☐ → 37

34 Liegt Ihr überwiegender Arbeitsort in Deutschland?

Ja ☐

Nein ☐ → 37

Hinweis!

Bitte beziehen Sie sich bei Frage 35 auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

35 Liegt Ihr überwiegender Arbeitsort in dem Ort, in dem Sie wohnen?

Ja ☐ → 37

Nein ☐

36 Wie lauten Postleitzahl (PLZ) und Ort Ihres überwiegenden Arbeitsortes?

PLZ ...

Ort ...

Branche/Wirtschaftszweig des Betriebes

37 Bitte ordnen Sie den Betrieb, in dem Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 gearbeitet haben, einer Branche/einem Wirtschaftszweig zu. ¹⁵

i Richten Sie sich bitte nach dem **wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des gesamten Unternehmens). Für **Selbstständige und Personen mit Nebenjob**: Falls Sie in keinem Betrieb tätig sind, geben Sie bitte die Branche/den Wirtschaftszweig an, in dem Sie als Selbstständige/Selbstständiger oder Person mit Nebenjob schwerpunktmäßig tätig sind.

Bitte wählen Sie nur eine Antwortmöglichkeit.

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und sonstige Industrie

Bergbau und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Steinen und Erden ☐

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, z. B. Lebensmittel, Textilien, Druck-erzeugnisse, Elektronik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Mineralölverarbeitung, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Reparatur und Installation von Maschinen ☐

Energieversorgung ☐

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen ☐

Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau ☐

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ☐

Handel, Verkehr und Gastgewerbe

Groß- und Einzelhandel; auch Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen ☐

Personen- und Güterverkehr; Transport, Lagerei, Post- und Kurierdienste ☐

Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie ☐

Information und Kommunikation, z. B. Telekommunikation, Dienstleistungen der Informationstechnologie, Medien und Verlagswesen ☐

Banken/Finanz- und Versicherungsdienstleister ☐

Fortsetzung der Frage 37 in der nächsten Spalte.

Fortsetzung der Frage 37.

Grundstücks- und Wohnungswesen ☐

Öffentliche Verwaltung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen

Öffentliche Verwaltung, Gerichte, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung, Sozialversicherung ☐

Erziehung und Unterricht, z. B. Hochschulen, Schulen, Kindergärten, sonstige Schulen; auch Fahrschulen ☐

Gesundheits- und Sozialwesen, z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime ☐

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, z. B. Unternehmens-, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Architektur-/Ingenieurbüro, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Werbung und Marktforschung ☐

Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, z. B. Vermietung beweglicher Sachen, Sicherheitsdienst, Gebäudetreueung/-reinigung, Garten- und Landschaftsbau, Reisebüro/-veranstalter, Vermittlung von Arbeitskräften, Sekretariatsdienste, Messeveranstalter ☐

Sonstige Dienstleistungen

Sonstige überwiegend personen-bezogene Dienstleistungen, z. B. Friseur- und Kosmetiksalon, Wäscherei, Solarium/Sauna/Bad, Bestattung, Reparaturen von Gebrauchsgütern ☐

Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung, z. B. Theater, Museen, schriftstellerische Tätigkeiten, Sport- und Fitnesszentren ☐

Gewerkschaften, Verbände, Parteien und sonstige Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereinigungen ☐

Konsulate, Botschaften, internationale und supranationale Organisationen ☐

Private Haushalte mit Beschäftigten ☐

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 **Persönliche Angaben:** Bitte geben Sie alle Vornamen an, wie sie im Personalausweis bzw. in der Geburtsurkunde vermerkt sind. Geben Sie beim Nachnamen auch eventuelle Namenszusätze (z. B. „von“) an. Sollte sich die Bezeichnung des Geburtsortes geändert haben, geben Sie bitte die aktuelle Bezeichnung an.
- 2 **Geschlecht:** Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.
- 3 **Geburtsdatum:** Personen, die nach dem 15. Mai 2022 geboren wurden, sind nicht einzutragen. Personen, die am 15. Mai 2022 oder davor verstorben sind, sind ebenfalls nicht einzutragen.
- 4 **Familienstand:** Bitte tragen Sie hier Ihren rechtlichen Status ein. Dies soll unabhängig von der Lebenssituation erfolgen (z. B. geben verheiratete Paare, die getrennt leben, dennoch „Verheiratet“ als Familienstand an). Geben Sie „Ledig“ nur an, wenn Sie noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft waren.
- 5 Mit „**heutigem Staatsgebiet**“ ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den seit 1990 geltenden Grenzen gemeint.
- 6 **Schule mit mehreren Bildungsgängen:** Hierzu zählen Ober-, Regel-, Sekundar- oder Regionale Schulen sowie Mittelschulen in Sachsen.
- 7 Hiermit ist die genaue Bezeichnung der **Fachrichtung Ihrer Meisterausbildung** gemeint. Bitte geben Sie nicht die Berufsbezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit oder die Schule bzw. Einrichtung an, an welcher der Meisterabschluss erworben wurde.
- 8 **Arbeit gegen Bezahlung:** Hierzu zählen alle Tätigkeiten, für die man bezahlt wird bzw. ein Entgelt erhält. Ehrenamtliche Tätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten in Vereinen, als Schöffin oder Schöffe, Vormund oder Stadtverordnete/Stadtverordnete, sind nicht anzugeben. Unentgeltliche Praktika zählen auch nicht dazu.
- 9 **Unbezahlte Arbeit im Familienbetrieb:** Hierzu zählen Familienangehörige, die in einem Familienbetrieb arbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Dies kann beispielsweise ein landwirtschaftliches Unternehmen oder ein sonstiger Familienbetrieb wie etwa Hotel, Gaststätte, Handwerksbetrieb sein, der von einem Familienmitglied als Selbstständige/Selbstständiger geleitet wird.
- 10 **Beispiele für Gelegenheitsarbeiten oder Nebenjobs:** Bedienung, Servicekraft oder Aushilfe in einer Bar, einem Restaurant oder Hotel, Paketbotin/Paketbote, FahrerIn/Fahrer bei einem Lieferservice für Restaurants oder Onlineshops, Babysitterin/Babysitter, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen, Erteilen von Nachhilfestunden, Gartenarbeiten (Rasenmähen, Hecken- und Baumpflege, etc.), HelferIn/Helfer im Renovierungs- oder Baubereich (mit Tätigkeiten wie z. B. Streichen, Tapezieren, Verputzen, Elektrik, Sanitär), wissenschaftliche Arbeiten, buchhalterische Tätigkeiten, Artistin/Artist oder Künstlerin/Künstler, Aushilfe im Bereich „Security“ oder im Sicherheitsdienst, Verteilen von Werbung oder kostenlosen Zeitungen, Bloggerin/Blogger, Influencerin/Influencer oder Erstellen sonstiger Online-Inhalte gegen Bezahlung, Betreuung von Haustieren, Trainerin/Trainer in Sportvereinen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Haushaltshilfe oder Reinigungskraft.
- 11 **Gründe für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz:** Bitte geben Sie „Unregelmäßige Arbeitszeiten“ an, wenn Sie etwa aufgrund von Schichtarbeit, unregelmäßig verteilten Arbeitszeiten (z. B. nur ein Wochenende pro Monat) oder saisonaler Tätigkeit in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 nicht gearbeitet haben. Geben Sie „Sonstiger Grund“ an, wenn Sie aufgrund von Streik, Aussperrung, Schlechtwetterlage oder Kurzarbeit nicht gearbeitet haben. Personen in Pflegezeit geben ebenfalls „Sonstiger Grund“ an.
- 12 **Gehaltsfortzahlung:** Geben Sie bitte auch „Ja“ an, wenn Sie Eltern- oder Pflegegeld beziehen.
- 13 **Branche/Wirtschaftszweig des Betriebes:** Geben Sie bitte nicht Ihre eigene Tätigkeit an, sondern die Branche, in der das Unternehmen, der Geschäftsbereich oder der Betrieb tätig ist, bei dem Sie arbeiten. Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der Sie tätig sind (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft).
- 14 Die **Erläuterung der Berufstätigkeit** soll beschreibend und nicht zu allgemein sein (z. B. „Büroorganisation, Büromanagement, Auskünfte erteilen“ und nicht „Büroarbeit“). Im Zweifelsfall geben Sie bitte möglichst viele Einzeltätigkeiten oder Aufgaben an.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verantwortliche

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen.

Die Befragung an Wohnheimen im Rahmen des Zensus 2022 dient bei Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen,

1. der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Anschrift mit Wohnraum Personen wohnen, die nicht in den Melderegistern verzeichnet sind, und damit der Ermittlung der Einwohnerzahl sowie
2. der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können.

Die Daten zu den Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können, dienen ebenfalls der Vorbereitung und Erstellung europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich künftiger Zensus.

Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime, § 2 Absatz 3 Satz 1 Zensusgesetz 2022 (ZensusG 2022). Wohnheime i. S. d. § 2 Absatz 3 Satz 3 ZensusG 2022 sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Die Erhebung zu 1. wird als Vollerhebung, die Erhebung zu 2. wird als Stichprobenerhebung bei Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Daneben können zur Durchführung der Erhebung weitere Erhebungsstellen eingerichtet werden, welche mit den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsame Verantwortliche nach der DS-GVO sind.

Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Bund (ITZBund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensusVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 ZensusG 2022 für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensusG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des ZensusVorbG 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Stichtag der Erhebung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das ZensusG 2022. In Verbindung mit dem BStatG. Die Befragung an Wohnheimen umfasst die Erhebung nach § 14 und die Erhebung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZensusG 2022 für Personen, die nicht an einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Erhoben werden die Angaben nach § 15 und § 13 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 18 ZensusG 2022.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 ZensusG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 1 ZensusG 2022 sind Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, entsprechend § 25 Absatz 1 bis 3 ZensusG 2022 auskunftspflichtig.

Nach § 25 ZensusG 2022 sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen auskunftspflichtig. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Haushaltsmitglieder,

die unter den ausgewählten Anschriften wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt. Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die für sie erforderliche Auskunft, erlischt die Auskunftspflicht.

Soweit keine Anhaltspunkte entgegenstehen, wird im Sinne des § 25 Absatz 4 ZensusG 2022 vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen.

Für Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, ist nach § 26 Absatz 2 ZensusG 2022 die Leitung der Einrichtung ersatzweise auskunftspflichtig.

Nach § 23 Absatz 1 ZensusG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Umschläge hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Versand-, Druck-, Hotline- und Beleglesedienstleister).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 32 Absatz 1 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe, Geburtsort, Anschrift, Lage der Wohnung im Gebäude und Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt.

Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sofern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie für die Vorbereitung und Erstellung europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich künftiger Zensus nicht mehr benötigt werden, spätestens sechs Jahre nach dem 15. Mai 2022.

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei der Verwendung des Papierfragebogens sind die Zugangsnummer, der Aktivierungscode und ein Belegkennzeichen am unteren Seitenrand des Fragebogens. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die Zugangsnummer dient der Zuordnung des Fragebogens zu der Auskunftspflichtigen Person. Diese Zuordnung erfolgt beim Erstkontakt durch die für diese Erhebung verpflichteten Erhebungsbeauftragten.

Der Aktivierungscode besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Zugangsnummer der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldeverfahren. Das Belegkennzeichen dient ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens und ist bestehend aus der Zugangsnummer, dem Erhebungsnamen sowie einer Ziffer für das zuständige Bundesland.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BStatG in Verbindung mit § 20 ZensG 2022 eingesetzt. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden. Ihnen sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Daten zu den Merkmalen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, § 15 Absatz 2 und § 16 ZensG 2022 mündlich mitzuteilen. Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen.

Die Erhebungsbeauftragten dürfen die Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen oder elektronische Erfassungen, soweit die Auskunftspflichtigen ihre Einwilligung erteilt haben, § 25 Absatz 5 Satz 4 ZensG 2022.

Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.

Eine weitere Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Dies gilt soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende landesrechtliche Vorschriften finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz/zensus>.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

10.8 Anleitungen zum CSV-Import an Gemeinschaftsunterkünften



Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften

Anleitung zum Erstellen und Importieren von Dateien

1. Vorlage für Importdatei öffnen

Ihre Daten können Sie als CSV-Datei in das Online-Formular hochladen. Im CSV-Format werden Inhalte als Text mit Trennzeichen dargestellt. Dadurch können die Daten passend in die Tabelle des Formulars eingelesen werden.

Eine **Vorlage** für eine solche Datei können Sie direkt aus dem Formular **herunterladen**.

In die Vorlage können Sie die bei Ihnen vorhandenen Daten auch aus mehreren Quellen zusammenführen.

Bitte nutzen Sie zum Öffnen der Vorlage ein **Tabellenkalkulationsprogramm** (z. B. Excel). Dort werden Ihnen nach dem Öffnen Spalten und Zeilen angezeigt:

1	Nachname	Geburtsname	Vorname/-n	Geschlecht	Familienstand	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit
1									
1									
1									
1									
1									
1									

Wenn Ihnen kein Tabellenkalkulationsprogramm zur Verfügung stehen, nutzen Sie bitte die manuelle Dateneingabe direkt im Online-Formular.

2. Angaben in Importdatei einfügen

Bitte beziehen Sie die Angaben auf die Situation der Einrichtung am 15. Mai 2022.

Nutzen Sie bitte ein Tabellenkalkulationsprogramm. Beginnen Sie bitte mit der ersten Person in der **zweiten Zeile der Vorlage** und fügen Sie jede Angabe in ein separates Datenfeld (Zelle) wie folgt ein:

	1. Spalte	2. Spalte: Nachname	3. Spalte: Geburtsname (falls abweichend vom Nachnamen)	4. Spalte: Vorname/-n	5. Spalte: Geschlecht	6. Spalte: Familienstand	7. Spalte: Geburtsdatum	8. Spalte: Geburtsort	9. Spalte: Geburtsstaat	10. Spalte: Staatsangehörigkeit
1. Zeile: 1. Person	1	Mustermann	Gabler	Erika	2	2	18.08.1964	Berlin	1	1
2. Zeile: 2. Person	1	Mustermann	3	Max Otto	1	2	24.02.1976	München	1	1

1 Tragen Sie in die **erste Spalte / das erste Datenfeld immer eine 1** ein, um zu kennzeichnen, dass Angaben zu einer neuen Person folgen. In der Importdatei ist diese Spalte bereits vorbelegt.

2 Geben Sie beim **Nachnamen** und **Geburtsnamen** auch eventuelle Namenszusätze (z. B. „von“) an.

3 Falls es Ihnen nicht möglich ist, alle Angaben zu einer Person zu machen bzw. der Geburtsname identisch mit dem Nachnamen ist, lassen Sie das betreffende Datenfeld leer.

4 Bitte geben Sie **alle Vornamen** an.

5 Nutzen Sie für die Angabe zum **Geschlecht** bitte die folgenden Zahlen:

1 = Männlich

2 = Weiblich

4 = Divers

8 = Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

6 Nutzen Sie für die Angabe zum **Familienstand** bitte die folgenden Zahlen:

1 = Ledig

2 = Verheiratet oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

4 = Geschieden oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben

8 = Verwitwet oder eingetragene Lebenspartnerin/ eingetragener Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) verstorben
Bitte tragen Sie den rechtlichen Status zum Stand 15. Mai 2022 ein. Dies soll unabhängig von der Lebenssituation erfolgen (z. B. geben Sie bei verheirateten Paaren, die getrennt leben, dennoch „Verheiratet“ als Familienstand an). Geben Sie „Ledig“ nur an, wenn die Person noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft war.

7 Bitte tragen Sie das **Geburtsdatum** im Format **TT.MM.JJJJ** ein. Personen, die nach dem 15.05.2022 geboren wurden, sind nicht einzutragen. Personen, die am 15.05.2022 oder davor verstorben sind, sind ebenfalls nicht einzutragen.

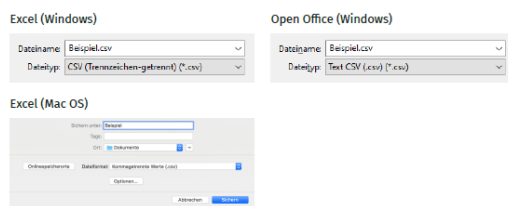
8 Nutzen Sie für die Angabe zum **Geburtsstaat** bitte folgende Zahlen:
1 = Deutschland (falls die Person auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den seit 1990 geltenden Grenzen geboren wurde)
2 = Nicht Deutschland

9 Nutzen Sie für die Angabe zur **Staatsangehörigkeit** bitte folgende Zahlen:
1 = Nur deutsch
2 = Deutsch und mindestens eine weitere (ausländische)
4 = Nicht deutsch
8 = Staatenlos bzw. Staatsangehörigkeit ungeklärt

3. Speichern der Importdatei

Achten Sie darauf, dass Sie Ihre bearbeitete Datei wieder **im CSV-Format (Dateiendung .csv) abspeichern**. Falls Sie beim Speichern ein Trennzeichen angeben müssen, wählen Sie bitte das Semikolon(;).

Über „Speichern unter“ können Sie den Dateityp vom Excel-Format (.xls, .xlsx) zum CSV-Format (.csv) ändern:



4. Importdatei in das Online-Formular laden

Um die Datei in das Online-Formular hochzuladen, wählen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten in das IDEV-Formular ein und öffnen dann im Formular die Menüliste oben rechts („Burger-Menü“).



Wählen Sie nun den Menüpunkt „CSV-Datei hochladen“ aus.



Im nächsten Schritt öffnet sich der Importassistent.

5. Importassistent



- 1 Hier können Sie Ihre gespeicherte Datei aufrufen.
- 2 Durch Klick auf „Importieren“ wird die Datei hochgeladen.

Hinweis: Standardmäßig müssen keine Anpassungen unter „weitere Einstellungen“ vorgenommen werden.

6. Import abschließen

Die hochgeladenen Daten werden Ihnen nun im Formular angezeigt. Bitte prüfen Sie nochmals Ihre Angaben.

Nachname	Geburtsname	Vorname / -n	Geschlecht (nach Geburtsregister)	Familienstand	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Mustermann	Gäßler	Erika	Weiblich	Verheiratet <	18.08.1964	Berlin	Deutschland	Nur deutsch
Mustermann		Max Otto	Männlich	Verheiratet <	24.02.1976	München	Deutschland	Nur deutsch

Sie können diese gegebenenfalls direkt im Formular korrigieren oder ergänzen. Sie müssen dazu nicht die CSV-Datei ändern. **Falls Sie die CSV-Datei ändern und erneut hochladen, überschreiben Sie alle bisherigen Angaben.**

Falls es Ihnen nicht möglich ist, alle Angaben zu einer Person zu machen, lassen Sie das betreffende Datenfeld leer bzw. die Auswahl auf „Bitte wählen“. Die Felder Nachname, Vorname/-n, Geschlecht und Geburtsdatum müssen ausgefüllt sein um das Formular absenden zu können.

10.9 Unterrichtung nach § 17 BStatG und DSGVO an Gemeinschaftsunterkünften



Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften im Zensus 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen.

Die Befragung an Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen des Zensus 2022 dient der Feststellung der an Anschriften mit Sonderbereichen wohnenden Personen.

Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022). Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 ZensG 2022 sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Die Erhebung wird als Vollerhebung durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

Stichtag der Erhebung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG. Die Befragung an Gemeinschaftsunterkünften umfasst die Erhebung nach § 14 ZensG 2022. Erhoben werden die Angaben nach § 15 und § 16 Absatz 1 ZensG 2022.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 4 ZensG 2022 sind für Personen in Gemeinschaftsunterkünften die Leitungen der Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 23 Absatz 1 ZensG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch.

Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitige Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 ZensG 2022 für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: das ITZ Bund, Bernkasteler Straße 8, 531175 Bonn, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder, Versand-, Druck-, Hotline- und Beleglesedienstleister).

Nach § 32 Absatz 1 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe, Geburtsort und Anschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt.

Für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, werden die Hilfsmerkmale nach § 16 ZensG 2022 gelöscht, sofern der Abgleich erfolgt ist und sie für Zwecke der Entwicklung von Methoden für den Registerzensus und der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember 2026.

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei der Verwendung des Online-Formulars sind die Zugangsnummer und der Aktivierungscode. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die Zugangsnummer dient der Zuordnung des Fragebogens zu der Auskunftspflichtigen Person. Diese Zuordnung erfolgt beim Erstkontakt durch die für diese Erhebung verpflichteten Erhebungsbeauftragten.

Der Aktivierungscode besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Zugangsnummer der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldeverfahren.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BStatG in Verbindung mit § 20 ZensG 2022 eingesetzt. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten übergeben der Leitung der jeweiligen Einrichtung ein Schreiben mit den Zugangsdaten zur Online-Meldung der Angaben für die Bewohner- und Bewohnerinnen ihrer Einrichtung sowie der elektronischen Übermittlung an die Erhebungsstelle. Die Leitung der Einrichtungen kann die Angaben direkt in den Online-Fragebogen eintragen. Alternativ kann die Leitung der Einrichtung diese Angaben aus ihren Systemen zusammenstellen und in einer CSV-Datei direkt in das Online-Formular importieren.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden erteilen Auskünfte über die Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Einrichtung. Die Bewohnerinnen und Bewohner, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Dies gilt soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende landesrechtliche Vorschriften finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz/zensus>.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Erhebungen und einzusetzende Erhebungsinstrumente an Anschriften mit Sonderbereichen	15
Tabelle 2: Übersicht Meldepflicht in Gemeinschaftsunterkünften	18
Tabelle 3: Ausfallgründe bei eindeutigen Ausfällen von Anschriften	39
Tabelle 4: Ausfallgründe bei Abgrenzungsproblemen von Anschriften	40
Tabelle 5: Vorgehen bei Änderung des Anschriftentyps	41
Tabelle 6: Mögliche Widerstände von AP und passende Reaktionen der EB	44
Tabelle 7: Beispiele für zählungsrelevante und nicht zählungsrelevante Personen.....	58

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Erhebungsteile des Zensus	11
Abbildung 2: Ablauf der Erhebung (aus Sicht der EB)	28
Abbildung 3: Liste der Erhebungsbezirke	31
Abbildung 4: Mantelbogen Vorderseite/Umschlag	32
Abbildung 5: Haushaltsbogen Vorder- und Rückseite	33
Abbildung 6: Namensliste	34
Abbildung 7: Vorderseite Mantelbogen (oberer Teil)	46
Abbildung 8: Vorderseite Mantelbogen (unterer Teil)	47
Abbildung 9: Innenseiten Mantelbogen	50
Abbildung 10: Rückseite Mantelbogen	51
Abbildung 11: Haushaltsbogen Vorderseite (oberer Abschnitt)	53
Abbildung 12: Haushaltsbogen Vorderseite (mittlerer Abschnitt)	53
Abbildung 13: Haushaltsbogen Vorderseite (unterer Teil)	54
Abbildung 14: Haushaltsbogen Vorderseite (unterer Teil)	55
Abbildung 15: Haushaltsbogen Rückseite (oberer Abschnitt)	59
Abbildung 16: Haushaltsbogen Rückseite (oberer Abschnitt)	61
Abbildung 17: Kopf der Papierfragebögen HHST und WH	65
Abbildung 18: Oberer Teil der Erhebungsliste GU (Vorderseite)	69
Abbildung 19: Unterer Teil der Erhebungsliste GU (Vorderseite)	70
Abbildung 20: Erhebungsliste GU Rückseite	71
Abbildung 21: Erfassungsbogen GU	73
Abbildung 22: Muster IDEV-Anschreiben	74
Abbildung 23: Informationsschreiben für die Bewohnerschaft in GU	76
Abbildung 24: IDEV-Seite „Bedienhinweise“	83
Abbildung 25: Erhebungsliste GU, Terminnotiz	85
Abbildung 26: Auszug IDEV-Anschreiben Rückmeldetermin	85
Abbildung 27 Wiederbegehungsliste (Muster)	95

13 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AP	Auskunftspflichtige Person(en)
BMG	Bundesmeldegesetz
BStatG	Bundesstatistikgesetz
CAPI	Computergestütztes persönliches Interview (computer-assisted personal interview)
CATI	Computergestütztes Telefon-Interview (computer-assisted telephone interview)
CAWI	Computergestütztes / Online-Interview (computer-assisted web interview)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EB	Erhebungsbeauftragte, Erhebungsbeauftragter
EHB	Erhebungsbezirk
EHST	Erhebungsstelle
EHU	Erhebungsunterstützungssystem
EL	Erhebungsliste
EStG	Einkommenssteuergesetz
EÜPL	Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung
ExFest	Existenzfeststellung
GU	Gemeinschaftsunterkunft/Gemeinschaftsunterkünfte
GWZ	Gebäude- und Wohnungszählung
HH	Haushalt/e
HHST	Haushaltsstichprobe
IDEV	Internet-Datenerhebung im Verbund
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MR	Melderegister
MR.V2	Melderegisterlieferung vom 14.11.2021
MR.Z1	Melderegisterlieferung vom Stichtag
NB	Normalbereich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PAP	Papierfragebogen für Selbstausfüller (paper and pencil)
PAPI	Papiergestütztes persönliches Interview (paper and pencil interview)
SB	Sonderbereich/e
SGB	Sozialgesetzbuch
StLA BW	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
WDH	Wiederholungsbefragung
WH	Wohnheime
ZensG 2022	Zensusdurchführungsgesetz 2022